

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/43 vom 16. Dezember 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_43

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/43 du 16 décembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/43 del 16 dicembre 2025

Regeste

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Sistierung des Verwaltungsverfahrens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Dezember 2025, EL 2025/43).

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung hat das Verwaltungsverfahren betreffend den EL-Anspruch des Beschwerdeführers nicht abgeschlossen, weshalb sie als eine verfahrensleitende Verfügung („Zwischenverfügung“) zu qualifizieren ist. Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann gemäss dem Art. 52 Abs. 1 ATSG keine Einsprache erhoben werden, weshalb gegen solche Verfügungen nach Art. 56 Abs. 1 ATSG direkt eine Beschwerde erhoben werden muss. Weder das VRP noch der Art. 61 ATSG sehen besondere Eintretensvoraussetzungen bezüglich einer Beschwerde gegen eine verfahrensleitende Verfügung vor. Allerdings ist die selbständige Anfechtung einer verfahrensleitenden Verfügung kantonrechtlich auf wenige Fälle beschränkt (vgl. URS PETER CAVELTI/THOMAS VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 564 f.). Diese Regelung wird vom Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen und vom Schrifttum als unbefriedigend qualifiziert, weshalb lückenfüllend eine selbständige Anfechtung von verfahrensleitenden Verfügungen in analoger Anwendung der Art. 45 f. VwVG bejaht wird (vgl. CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 566, mit Hinweisen). Allerdings ergibt eine systematische Interpretation, dass nicht die Art. 45 f. VwVG, sondern vielmehr die (inhaltlich identischen) Art. 92 f. BGG lückenfüllend analog anzuwenden sind. Die Art. 110–112 BGG sehen nämlich gewisse Mindestanforderungen für das einem Bundesgerichtsverfahren vorgelagerte kantonale Verfahren vor (BERNHARD EHRENZELLER, in: Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl. 2018, Art. 110 N 3 ff.). Gemäss dem Art. 111 BGG mit der Marginalie „Einheit des Verfahrens“ muss sich eine Person, die zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist, am Verfahren vor allen kantonalen Vorinstanzen als Partei beteiligen können. Die Beschwerdebefugnis darf im kantonalen Verfahren also nicht enger gefasst sein als im Verfahren vor dem Bundesgericht. Daraus folgt, dass eine gegen eine verfahrensleitende Verfügung gerichtete Beschwerde an ein oberes kantonales Gericht (vgl. Art. 86 Abs. 2 BGG) unter anderem dann zulässig sein muss, wenn diese Verfügung der beschwerdeführenden Person einen nicht wieder gut zu machender Nachteil bewirken kann oder wenn die materielle Prüfung der Verfügung einen sofortigen Endentscheid herbeiführen könnte, selbst wenn das kantonale Verfahrensrecht diese Beschwerdemöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht (vgl. die Entscheide des Verwaltungsgerichtes des Kantons St. Gallen B 2018/227 vom 19. August 2019, E. 1.4; B 2016/102 vom 20. März 2018, E. 1.2; B 2016/141 vom 30. Mai

2017, E. 1). Dabei kann es keine Rolle spielen, ob ein oberes kantonales Gericht wie das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen eine (im Verwaltungs- oder im Einspracheverfahren erlassene) verfahrensleitende Verfügung der Verwaltung oder – wie das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen – eine verfahrensleitende Verfügung einer Vorinstanz oder einen Rechtsmittelentscheid einer Vorinstanz betreffend eine verfahrensleitende Verfügung auf deren respektive dessen Rechtmässigkeit zu überprüfen hat. Die hier angefochtene verfahrensleitende Sistierungsverfügung vom 5. August 2025 ist geeignet, einen nicht wieder gut zu machenden Nachteil im Sinne des Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG zu bewirken. Der Beschwerdeführer wird nämlich jedenfalls so lange keine höhere Ergänzungsleistung erhalten, bis die Beschwerdegegnerin EL 2025/43 4/7

über seine Einsprache entschieden haben wird. Als Folge davon ist gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers eine Sozialhilfeabhängigkeit entstanden. Darin ist ein Nachteil zu erblicken, der selbst durch eine spätere rückwirkende Leistungserhöhung nicht wieder gutgemacht werden kann. Der Beschwerdeführer ist nämlich gezwungen, sich für die Zeit bis zum Abschluss des Einspracheverfahrens mit der per 1. November 2024 herabgesetzten Ergänzungsleistung respektive mit dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum zu begnügen. Auch wenn die Chance besteht, dass er später eine EL-Nachzahlung erhalten wird, die diesen Nachteil rein buchhalterisch ausgleichen wird, ändert dies nichts am Umstand, dass er sich bis dahin finanziell stark einschränken muss. Die Situation des Beschwerdeführers stellt sich also ähnlich dar wie bei einem Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen eine leistungsaufhebende Verfügung, weil er gezwungen ist, für die Dauer des Beschwerdeverfahrens mit zu tiefen, das heisst nicht existenzsichernden Ergänzungsleistungen auszukommen. Bei der Beurteilung von Gesuchen um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist die Vermeidung einer auch nur vorübergehenden Sozialhilfeabhängigkeit gemäss der konstanten bundesgerichtlichen Auffassung als ein schützenswertes Interesse anerkannt (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichtes 8C_267/2007 vom 20. November 2007, E. 3, mit zahlreichen Hinweisen). Dies rechtfertigt es, im Risiko einer allenfalls auch nur vorübergehenden Sozialhilfeabhängigkeit einen nicht wieder gut zu machenden Nachteil zu erblicken (vgl. zum Ganzen auch etwa den Entscheid EL 2020/38 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 10. November 2020, E. 1.1). Folglich ist grundsätzlich auf die Beschwerde gegen die am 5. August 2025 verfügte Sistierung des Einspracheverfahrens einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, er habe am 13. Januar 2025 gar kein Gesuch eingereicht. Allerdings hatte die Beschwerdegegnerin bereits am 28. Oktober 2024 eine Herabsetzung der laufenden Ergänzungsleistung per 1. November 2024 zufolge der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau verfügt; in der „Umrechnungsverfügung“ vom 20. Dezember 2024 hatte sie auch bei der Anspruchsberechnung für die Zeit über den 31. Dezember 2024 hinaus ein hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau berücksichtigt. Der Beschwerdeführer hatte beide Verfügungen einspracheweise angefochten. Am 13. Januar 2025 sind also zwei Einspracheverfahren hängig gewesen, in denen aber nur die Sachverhaltsentwicklung bis zum 20. Dezember 2024 hat berücksichtigt werden können. Die am 13. Januar 2025 vom Beschwerdeführer eingereichten Nachweise über Stellenbemühungen seiner Ehefrau am 6. und 7. Januar 2025 haben also nicht Gegenstand dieser beiden Einspracheverfahren sein

können. Die Beschwerdegegnerin hat die kommentarlos eingereichten Stellenbemühungsnachweise folglich nur als ein neues Begehren um eine Erhöhung der Ergänzungsleistung mit Wirkung frühestens ab dem 1. Februar 2025 interpretieren können. Das mit der hier angefochtenen Verfügung vom 5. August 2025 sistierte Verwaltungsverfahren EL 2025/43 5/7

hat also die Prüfung des am 13. Januar 2025 eingereichten Revisionsbegehrens zum Gegenstand gehabt.

E. 2.2

Nicht zum Gegenstand dieses Verwaltungsverfahrens haben die am 28. Oktober 2024 verfügte Revision der Ergänzungsleistung für die Zukunft sowie die per 1. November 2024 vorsorglich erfolgte Herabsetzung der Ergänzungsleistung gehört. Die Herabsetzung kann nur vorsorglicher Natur sein, weil die Verfügung vom 28. Oktober 2024 bis dato nicht rechtskräftig und damit verbindlich geworden ist. Die an sich massgebende Verfügung ist nach wie vor jene vom 15. Dezember 2023 für die Zeit ab dem 1. Januar 2024. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit November 2024 eine wesentlich tiefere Ergänzungsleistung erhält, kann nur mit einer vorsorglichen Herabsetzung der Ergänzungsleistung für die Dauer des Einspracheverfahrens betreffend die Verfügung vom 28. Oktober 2024 erklärt werden. Diese vorsorgliche Massnahme ist mit der Verfügung vom 20. Dezember 2024 für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 modifiziert worden, aber auch diese Modifikation kann natürlich nur eine vorsorgliche Massnahme gewesen sein, da das Einspracheverfahren betreffend die Verfügung vom 28. Oktober 2024 damals immer noch hängig gewesen ist. Weder die beiden Einspracheverfahren betreffend die Verfügungen vom 28. Oktober 2024 und vom 20. Dezember 2024 noch die in jenen Verfügungen notwendigerweise enthaltenen vorsorglichen Massnahmen haben aber Gegenstand des Verwaltungsverfahrens gebildet, das mit der hier angefochtenen Verfügung vom 5. August 2025 sistiert worden ist, weshalb in diesem Beschwerdeverfahren nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 3

Das Verwaltungsverfahren, in dem die angefochtene Sistierungsverfügung vom 5. August 2025 ergangen ist, hat die Frage nach einer revisionsweisen Erhöhung der laufenden Ergänzungsleistung für die Zukunft zum Gegenstand gehabt. Für dieses Revisionsverfahren ist die gesamte Sachverhaltsentwicklung bis zum Datum jener Verfügung massgebend, mit der es abgeschlossen wird. Der Gegenstand des Revisionsverfahrens ist gemäss der konstanten bundesgerichtlichen Praxis unteilbar (BGE 131 V 164). Entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht kann deshalb nicht ein Entscheid betreffend die Ergänzungsleistung für die Zeit bis zum frühestmöglichen Beginn einer allfälligen IV-Rente seiner Ehefrau und später ein zweiter Entscheid betreffend die Ergänzungsleistung für die Zeit danach ergehen, da der Gegenstand des Verwaltungsverfahrens dadurch rechtswidrig aufgeteilt würde. Der Beschwerdegegnerin ist nach der Anmeldung der Ehefrau zum Bezug einer Rente der Invalidenversicherung nichts anderes übrig geblieben, als den Ausgang des IV-Rentenverfahrens abzuwarten. Denn bei der Anspruchsberechnung wäre natürlich auch eine allfällige IV-Rente als Einnahme anzurechnen, deren Betrag vor dem rechtskräftigen Abschluss des IV-Rentenverfahrens offenkundig nicht feststehen kann. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festgehalten hat, dürften die Ergebnisse der Sachverhaltsabklärung im IV-Rentenverfahren aber auch

bezüglich der Frage nach einem hypothetischen Erwerbseinkommen der Ehefrau im gesamten für das EL 2025/43 6/7

Verwaltungsverfahren massgebenden Zeitraum (d.h. auch für die Zeit vor dem frühestmöglichen Beginn einer allfälligen Rente der Ehefrau) massgebend sein. Es wäre tatsächlich völlig unverhältnismässig, wenn die Beschwerdegegnerin in ihrem eigenen Verwaltungsverfahren genau dieselben Abklärungen tätigen müsste, die auch die IV-Stelle in deren Verwaltungsverfahren tätigen wird. Zudem bestünde die Gefahr widersprüchlicher Abklärungsergebnisse. In dieser Situation ist die Sistierung des Verwaltungsverfahrens unumgänglich gewesen. Die angefochtene Sistierungsverfügung vom 5. August 2025 erweist sich damit als rechtmässig.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen. Gerichtskosten sind nicht zu erheben (Art. 61 lit. f bis ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2025/43 7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.